

TOP:



Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2014/02317

Datum: 03.11.2014

Gremium	Sitzung am		
Haupt- Finanzausschuss	und 19.11.2014	öffentlich	Vorberatung
Rat	10.12.2014	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5.06.1997 in der Fassung der 3. Änderungsfassung vom 13.04.2011

Beschlussvorschlag

Es wird folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5.06.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.04.2011 beschlossen:

**4. Satzung vom
zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5.06.1997
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.04.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.08.1973 (BGBl. L S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. L S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266), sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1982 (GV.NRW.1981 S. 732) hat der Rat der Stadt Meckenheim die folgende 4.

Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim vom 5.06.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.04.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	<u>Grundsteuer</u>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	431 v. H.
2.	<u>Gewerbesteuer</u>	
	nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	445 v. H.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1.01.2015 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 2.04.2014 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Der Haushaltsplan weist neben dem laufenden Haushaltsjahr auch die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017 aus.

Mit Schreiben vom 6.05.2014 wurde die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (8GO NRW) angezeigt. Gleichzeitig wurde die Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens wurden seitens der Kommunalaufsicht finanzaufsichtliche Bedenken gegen die Finanzplanung der Stadt für die Jahre 2015 bis 2017 im Hinblick auf die prognostizierte Entwicklung der städtischen Umlagegrundlagen geltend gemacht. Gegenüber den Plandaten ging die Kommunalaufsicht davon aus, dass aufgrund einer höheren Steuerkraftmesszahl und damit einhergehender Umlagegrundlage von Mehraufwendungen bei der Kreisumlage in 2015 in Höhe von 1,58 Mio. EUR, rd. 810 TEUR in 2016 und rd. 886 TEUR in 2017 auszugehen ist. Dies hätte zur Folge, dass nicht nur in 2014 sondern auch in 2015 eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage über die zur Aufstellung eines Haushaltsicherungskonzeptes (HSK) verpflichtende maßgebliche 5 %-Grenze hinaus

notwendig würde. Damit wäre die Voraussetzung des § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW zur Aufstellung eines HSK erfüllt.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht wurden verwaltungsseitig Vorschläge erarbeitet, die mögliche Ansatzveränderungen für die Finanzplanungsjahre 2015 bis 2017 sowohl im Ertrags- als auch im Aufwandsbereich mit dem Ziel der Kompensierung der im Bereich der Kreisumlageaufwendungen rechnerisch zu erwartenden Mehraufwendungen und damit der Vermeidung der HSK-Pflicht aufzeigen. Bei noch so starken Bemühungen kann eine Verbesserung der Finanzplanung allein für das Jahr 2015 um rd. 1,5 Mio. € nicht allein auf der Aufwandsseite erreicht werden; es sind auch signifikante Steigerungen auf der Ertragsseite erforderlich, die wiederum nicht durch Beitrags- und Gebührenanpassungen allein erzielt werden können. Insofern hat die Verwaltung eine moderate Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer vorgeschlagen.

Auf Basis dieser Vorschläge wurde der Haushalt der Stadt Meckenheim gem. § 75 Abs. 4 GO NRW unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Rat der Stadt Meckenheim eine Anpassung der Finanzplanung ab 2015 mit dem Ergebnis beschließt, dass die nach den Erkenntnissen im Anzeigeverfahren ab 2015 zu erwartenden Mehraufwendungen im Sinne der Vermeidung einer HSK-Pflicht kompensiert werden.

In der Folge wurde durch den Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 2.07.2014 nach eingehender Beratung ein entsprechender Grundsatzbeschluss gefasst. Darauf aufbauend hat der Rat in seiner Sitzung am 10.09.2014 über die zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses erforderlichen konkreten Maßnahmen beraten und ist mehrheitlich den Vorschlägen der Verwaltung zur Kompensation der voraussichtlichen Mehrbelastungen der Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2015 gefolgt.

Dementsprechend sollen die Steuerhebesätze wie folgt angepasst werden:

Steuerart	Hebesatz bis zum 31.12.2014	Hebesatz ab dem 1.01.2015
Grundsteuer A	250 v.H.	260 v.H.
Grundsteuer B	411 v.H.	431 v.H.
Gewerbesteuer	430 v. H.	445 v.H.

Selbst mit den vorgeschlagenen Erhöhungen liegt die Stadt Meckenheim im interkommunalen Vergleich im unteren Mittelfeld und bleibt weiterhin als Standort attraktiv. Im Haushaltsjahr 2014 stellten sich die durchschnittlichen Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis wie folgt dar:

Steuerart	durchschnittliche Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis
Grundsteuer A	285 v.H.
Grundsteuer B	456 v.H.
Gewerbesteuer	452 v.H.

In vielen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, insbesondere den Kommunen, die bereits der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegen, wird für die künftigen Haushaltsjahre von wesentlichen Steigerungen bei den Steuerhebesätzen ausgegangen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auch der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 von einer Erhöhung der fiktiven Hebesätze ausgeht.

Meckenheim, den 03.11.2014

Pia-Maria Gietz

Kämmerin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen